

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Immissionsschutzbehörde
Ludwigstraße 3-5
55469 Simmern
Az.: 34.4/620 – 09/20

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für 2 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (9. BlmSchV) der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde zum Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Rödelhausen und Kappel. Der Antrag für die WEA 3, V117 in der Gemarkung Kappel wurde zurückgenommen.

Die Firma Höhenwind-Park GmbH, Kornpfortstraße 15, 56068 Koblenz hat am 13.11.2020 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Rödelhausen) auf den Flurstücken Flur 11, Parzelle 70/2 in der Gemarkung Rödelhausen und Flur 17 Parzelle 3/8 in der Gemarkung Kappel, Verbandsgemeinde Kirchberg, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 136 mit einer Nabenhöhe von 132 m sowie einem Rotordurchmesser von 136 m, 200 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW und 1 Windenergieanlage des Typs Vestas V 117 mit einer Nabenhöhe von 116,5 m sowie einem Rotordurchmesser von 117 m, 175 m über Geländeoberkante (GOK) Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie des rechtskräftigen Teilflächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Kirchberg. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV).

Der Antragsteller hat nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hält das Entfallen einer gesonderten Prüfung auch für zweckmäßig. Für das Vorhaben besteht daher eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, sodass gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach §10 BlmSchG zu entscheiden ist. Eine UVS mit Fachbeitrag Naturschutz wurde vorgelegt.

Für das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung gemäß dem oben genannten Antrag ist nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Für die genannten Rechtsgrundlagen ist der Wortlaut der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

Das geplante Vorhaben sowie der Antrag der Höhenwind-Park GmbH werden hiermit gemäß §§ 8 ff. der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch die Bezeichnung der für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben der **UVS mit Fachbeitrag Naturschutz vom April 2023 insbesondere:**

Antragsunterlagen, unterteilt nach Kapiteln:

0. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Kurzbeschreibung, Erklärung zur Offenlage.
01. Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach BImSchG, Herstell- und Rohbaukosten ENERCON.
02. Verzeichnis der Unterlagen.
03. Anlagedaten, Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage, Anlagensicherheit.
04. Gehandhabte Stoffe, Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Sicherheitsdatenblätter.
05. Betriebsablauf/ Einleiterdaten.
06. Verzeichnis der Emissionsquellen.
07. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate, Schallgutachten (Büro Kuntzsch) vom 09.12.2022, Herstellerbescheinigung Schallprognose CHT, Anlage A und B mit Lageplan, Leistungsspezifikation.
08. Störfall-VO: Angaben zum Betriebsbereich.
09. Angaben zu den Abfällen, Abwasserentsorgung, Angaben zum Abfall.
10. Angaben zum Arbeitsschutz, Allgemeine Angaben Arbeitsschutz.
11. Angaben zum Brandschutz, Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept, Generisches Brandschutzkonzept, Brandschutzgutachten (Büro Tegtmeier) vom 30.07.2021.
12. Naturschutz und Landschaftspflege: Inhaltsverzeichnis Kap. 12 Landschaftspflege, Naturschutz und Landschaft,
 - UVS mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2023.
 - Plan – Biotop und Nutzungstypen, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2023
 - Konflikt- und Maßnahmenplan, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2023
 - Natura 2000 Vorprüfung, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2023.
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro Stadt-Land-Plus vom April 2023.
 - Abschätzung der Schutzfunktion Grundwasserüberdeckung WEA 1, Büro GUG, Februar 2021
 - Faunistisches Gutachten – Fledermäuse, Büro Dr. Mückschel, letzte Aktualisierung 27.09.2020.
 - Technische Beschreibung Vestas WEA Fledermausschutz, Stand 23.06.2020.
 - Faunistisches Gutachten – Brutvogelerfassung, Büro Dr. Mückschel, letzte Aktualisierung 25.09.2020.
 - Faunistisches Gutachten – Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Büro Dr. Mückschel, Stand 22.09.2020.
 - Faunistisches Gutachten – Wildkatze, Hirschkäfer und Reptilien, Büro Dr. Mückschel, Stand 06.12.2022.
13. Bauunterlagen: Inhaltsverzeichnis Kap. 13 Bauunterlagen, Antrag auf Baugenehmigung, Bauvorlageberechtigung, Eigentümerverzeichnis, Übersichtszeichnung der WEA, Abstandsflächenberechnung, Verpflichtungserklärung Rückbau, Kippflächenberechnung, Standortkoordinaten, Unterlagen zur Beantragung der Sondernutzungserlaubnis.
14. Pläne und Karten (Detail-, Übersichts-, Lageplan, TK, Flurkarte).
15. Anlage Forstrecht. Rodungsantrag, Plan Maßnahmen und Konflikte, Rodungstabelle
16. Anlagen: Anlage 1: Ansprechpersonen.
17. Abstände
Schleppkurven WP Rödelhausen.

Zum Zeitpunkt der Offenlage vorliegende Stellungnahmen aus dem Verfahren:

- Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

- SG 34.1 – Untere Bauaufsichtsbehörde vom 22.11.2021
- SG 34.1 – Brandschutzdienststelle vom 22.11.2021
- SG 34.5 – Untere Naturschutzbehörde vom 29.04.2022
- SG 34.6 – Untere Wasserbehörde vom 21.01.2021
- SG 21.2 – Untere Landesplanungsbehörde vom 30.11.2020
- SGD-Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 29.09.2021
- Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr vom 08.12.2020

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden in der Zeit vom **01.05.23 bis 02.06.23** auf der Internetseite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort unter <https://www.kreis->

sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen Offenlegung des Antrags und der Unterlagen/Errichtung einer Windenergieanlage in Rödelhausen abgerufen werden.
Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die vorgenannten Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot in diesem Zeitraum bei den nachfolgenden Stellen während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Untere Immissionsschutzbehörde
Ansprechpartner: Herr Külzer, Zimmer 2.21
Ludwigstraße 3 - 5
55469 Simmern
Telefon: 06761 82 651

Öffnungszeiten:

- Montag, Dienstag und Mittwoch: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 8:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

sowie

Verbandsgemeindeverwaltung
Kirchberg
Zimmer 415
Marktplatz 5
55481 Kirchberg
Telefon: 06763/910-315

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag:
08:30 Uhr bis 12:15 Uhr
Donnerstag:
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Dieser Bekanntmachungstext, die UVS und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar. Maßgeblich ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch im Internet auf der der Homepage der Kreisverwaltung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis <https://www.kreis-sim.de/Aktuelles/Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen Offenlegung des Antrags und der Unterlagen/Errichtung von 2 Windenergieanlagen in Rödelhausen und Kappel zur Verfügung gestellt>.

Weitere Informationen (z. B. Stellungnahmen der Fachbehörden), die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 9. BImSchV **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 01.05.23 bis zum Ablauf des 02.07.2023** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch (michael.kuelzer@rhein-hunsrueck.de) erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich

sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlender oder unleserlichen Namen oder Adressangaben, werden nicht berücksichtigt.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 08. Dezember 2017, BGBl. I S. 3882 sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Grund einer Ermessensentscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtern. Der Erörterungstermin der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, wird auf **Mittwoch, den 02.08.2023, 15:00 Uhr im Sitzungssaal der Kreisverwaltung Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern**, festgesetzt.

Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern aufgrund der Ermessensentscheidung der Behörde ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wird dies an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht. Dies gilt auch, sofern der Erörterungstermin als Online-Konsultation oder Video-Konferenz stattfindet.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Simmern, 18.04.2023
Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Immissionsschutzbehörde